

Anhang 8

Vertragsbedingungen für die Angebote

- IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im SEPA-Lastschriftverfahren

- IsarCardAusbildung im SEPA-Lastschriftverfahren

(1) ¹Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen den Vertrieb von Zeitkarten im SEPA-Lastschriftverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. ²Vertragspartner des Kunden ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) ¹Der Vertrag für die IsarCardSchule I im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule I im Abo) und IsarCardSchule II im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardSchule II im Abo) beginnt am Anfang eines Schuljahres (erster Schultag im September), wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Unternehmen vorliegt und gilt für ein Schuljahr (erster Schultag im September bis letzter Ferientag der bayerischen Schulferien im September des folgenden Jahres). ²Der unterjährige Einstieg während des Schuljahres in die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist von jedem Ersten eines Monats an möglich.

³Der Vertrag für die IsarCardAusbildung im Lastschriftverfahren (in Folge IsarCardAusbildung im Abo) kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen vorliegt und gilt für zwölf aufeinander folgende Monate.

(3) Wenn der Vertrag nicht entsprechend Absatz 13 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für ein weiteres Schuljahr (IsarCardSchule I und II im Abo) bzw. für weitere zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate (IsarCardAusbildung im Abo) zustande.

(4) ¹Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCardSchule I im Abo gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(5) Die Berechtigung zur Nutzung der IsarCardSchule II im Abo oder der IsarCardAusbildung im Abo ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(6) ¹Für die Weiterführung der IsarCardSchule II im Abo muss der Nachweis der Berechtigung für das neue Schuljahr bis spätestens 31.07. vorgelegt werden. ²Wird der Nachweis der Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. ³Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) ¹Für die Weiterführung der IsarCardAusbildung im Abo ist die Berechtigung bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem durchführenden Verkehrsunternehmen nachzuweisen. ²Wird der Nachweis der Berechtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. ³Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(8) ¹Die Ausbildungstarife im Lastschriftverfahren werden als persönliche Zeitkarten angeboten. ²Sie bestehen aus einer Trägerkarte und zwölf Monatsmarken für ein Schul- oder Ausbildungsjahr. ³Bei unterjährigem Einstieg erfolgt die Ausgaben von Monatsmarken für die IsarCard Schüler I und II nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres. ⁴Auf den Trägerkarten sind neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben; sie werden für Personen bis 15 Jahre mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁵Zur Identifikation muss ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

(9) ¹Der jeweils gültige Monatspreis wird zehnmal je Schul-/Ausbildungsjahr abgebucht. ²Im ersten Monat (September) des jeweiligen Schuljahres (IsarCardSchule I und IsarCardSchule II im Abo) bzw. im elften Monat des jeweiligen Ausbildungsjahres (IsarCardAusbildung im Abo) wird der jeweils gültige Preis für zwei Wochenkarten abgebucht. ³Im zwölften Monat des jeweiligen Schul-/Ausbildungsjahres erfolgt keine Abbuchung.

(10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) ¹Die Zeitkarte wird dem Kunden per Post übersandt. ²Für den Fall, dass sie nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(13) ¹Das Lastschriftverfahren kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. ²Wird wegen Kündigung das Schul-/Ausbildungsjahr mit zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten.

(14) ¹Sofern keine Kündigung erfolgt ist und ein Berechtigungsnachweis nach Absatz 4 vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post die Zeitkarten für die folgenden zwölf Monate. ²Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neuen Fahrkarten noch nicht erhalten hat.

(15) ¹Bei Verlust einer Zeitkarte im Lastschriftverfahren wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** eine Ersatzkarte für die verlorene Zeitkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Schul-/Ausbildungsjahres wird ein Kostenbeitrag von **10,00 Euro** erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Schul-/Ausbildungsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Fahrkarten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(16) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich, in Textform (auch per E-Mail oder Fax) mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Geltungsbereiche auswirkt, wird dem Kunden eine auf die Änderung des Fahrwegs abgestimmte neue Zeitkarte ausgestellt. ⁴Der Abbuchungsbetrag wird entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal zum Ersten eines Monats möglich und ist bis spätestens vier Wochen vor Änderungsbeginn dem zuständigen Abocenter in Textform (auch per E-Mail oder Fax) mitzuteilen. ⁶Kürzere Fristen sind mit dem durchführenden Unternehmen abzusprechen.

(17) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. ³Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Zeitkarten zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Absatz 20 gilt entsprechend). ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(18) ¹Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte möglich. ²Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist ausgeschlossen.

(19) ¹Mit jeder Kündigung oder Umtausch wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Kündigung oder des Umtausches beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. ²Solange die Zeitkarte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der dem Angebot entsprechende volle Monatspreis zu zahlen.

(20) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatspreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festge-

legte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(21) ¹Kann der Kunde seine Zeitkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Zeitkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Verkehrsunternehmens vorgelegt wird.

(22) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.